

Münster, 20.04.2017

### **Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 26.04.2017 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung weiterer Vorschriften BT-Drs. 18/11488 sowie Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen, Ausschuss-Drs. 18 (14) 250.1, 18 (14) 250.2

Die Stellungnahme bezieht sich auf die **SGB XI-Änderungen** in Art. 9 des Regierungsentwurfs und auf die Änderungsanträge 7 bis 10 der Ausschuss-Drs. 18 (14) 250.2.

#### **A) Änderungen zu den Modellvorhaben zur Kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen**

Die vorgesehenen Änderungen zu den Modellvorhaben zur Kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen sind aus Sicht der BAGüS nicht geeignet, die Modellvorhaben praxistauglich auszugestalten.

Der Bundesrat hat in seiner Entschließung vom 16.12.2016 (BR-Drs. 720/16 - Beschluss) u.a. festgestellt, dass die getroffenen Regelungen in §§ 123, 124 SGB XI nicht geeignet seien, den sozialräumlichen Beratungsansatz, den die Bund-Länder-AG mit den „Modellkommunen Pflege“ verfolgte, in der Praxis zu realisieren.

Auch die Kommunalen Spitzenverbände haben diese Regelungen kritisiert und infrage gestellt, ob unter den gegebenen Bedingungen eine Mitwirkung an dem Modellprojekt überhaupt sinnvoll möglich ist.

Der Bundesrat hat zuletzt in seiner Stellungnahme vom 31.03.2017 zu Art. 9 des Regierungsentwurfs (BR-Drs. 159/17 -Beschluss) diese Kritik bekräftigt und behauptet, dass auch die jetzt vorgesehenen Änderungen nicht geeignet seien, den sozialräumlichen Beratungsansatz in der Praxis zu realisieren.

Die BAGüS teilt diese Einschätzung.

## **B) Änderung Elftes Kapitel SGB XI (Qualitätssicherung)**

### Zu § 113 Abs. 1b SGB XI-E (Änderungsantrag Nr. 7)

Angesichts der zahlreichen und sehr anspruchsvollen in §§ 113 ff. SGB XI normierten Vergabeverfahren erscheinen die jetzt vorgesehenen Fristen aus unserer Sicht nur bedingt hilfreich.

Die BAGüS und die weiteren Vertragsparteien nach § 113 SGB XI müssen bereits jetzt einen enormen Aufwand betreiben, um die gesetzgeberischen Vorgaben umzusetzen. Schon die Interessenvielfalt der Vereinbarungspartner bedingt einen zeitaufwändigen Prozess.

Aus Sicht der BAGüS wäre es daher sinnvoller, die Abläufe der Vergabeverfahren den Vertragsparteien allein verantwortlich zu überlassen.

### Zu § 113b SGB XI-E (Änderungsantrag Nr. 8)

Die Klarstellung der Rolle des Qualitätsausschusses begrüßen wir. Diese ist notwendig, da zurzeit häufiger Unsicherheit darüber besteht, wer durch welches Gremium handelt bzw. welche Entscheidungen in welcher Organisationsform zu treffen sind.

### Zu § 115 Abs. 3a SGB XI-E (Änderungsantrag Nr. 10)

Eine Regelung, durch die sämtliche, also auch die nicht planmäßig herbeigeführten und sich nicht in Qualitätsmängeln niederschlagenden Defizite bei der Personalausstattung durch eine Kürzung der Vergütung geahndet werden sollte, fehlte bislang und wird begrüßt.

Die Beteiligung der BAGüS und der kommunalen Spitzenverbände ist bei der Erarbeitung der vorgesehenen Richtlinien für das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung auch unter Berücksichtigung der Vorrangregelung in § 115 Abs. 3 Satz 5 zweiter Halbsatz SGB XI zwingend.